

Verwaltungsvereinbarung

zwischen dem

Kanton Bern
vertreten durch die **Polizei- und Militärdirektion**

und der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,
vertreten durch das **Finanzdepartement**

über die Zusammenarbeit
zwischen der Kantonspolizei Bern
und dem Grenzwachtkorps
bzw. der Eidgenössischen Zollverwaltung

A Allgemeiner Teil: Grundsätze der Zusammenarbeit

Artikel 1 Zweck

¹ Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei Bern und dem Grenzwachtkorps (GWK) mit dem Ziel, das Sicherheitssystem der Schweiz unter den Abkommen von Schengen und Dublin zu definieren und dabei sicher zu stellen, dass die Synergien, die sich bei der Aufgabenerfüllung beider Parteien erzielen lassen, im Sinne einer Verbesserung der inneren Sicherheit optimal genutzt werden.

² Insbesondere streben die Partner eine Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich der Kontrolle internationaler Züge im Kanton Bern an.

³ Von dieser Vereinbarung ausgenommen ist die Grenzkontrolle am Flughafen Belp, welche durch die Kantonspolizei Bern vorgenommen wird.

Artikel 2 Rechtliche Grundlagen

¹ Die vorliegende Vereinbarung wird unter Respektierung der kantonalen Polizeihochheit, gestützt auf Artikel 48 Absatz 2 und Artikel 57 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, auf Artikel 1 Absatz 3 des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin vom 17. Dezember 2004 sowie auf Artikel 97 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 abgeschlossen.

² Die Angehörigen der Kantonspolizei und des GWK richten sich bei der Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben nach dem massgebenden Recht des Bundes und der Kantone.

Artikel 3 Verantwortlichkeiten

¹ Die Führungsverantwortung für sicherheitspolizeiliche Aufgaben im Kanton Bern liegt bei der Kantonspolizei Bern. Das GWK trägt die Führungsverantwortung für die ihm durch Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben.

² Polizei und GWK tragen die Einsatzverantwortung für ihre Angehörigen. Abweichende Regelungen in Bezug auf einzelne Einsätze, Aufgaben oder Personen legen die zuständigen Vorgesetzten beider Seiten im gegenseitigen Einvernehmen fest.

³ Das GWK kann die im Kanton Bern verkehrenden internationalen Züge (siehe Art. 10) begleiten und in diesem Rahmen neben den originären in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Amtshandlungen die durch diese Vereinbarung zugewiesenen polizeilichen Kontrollen vornehmen. Werden bei diesen Kontrollen Widerhandlungen gegen Bundesrecht oder kantonales Recht festgestellt, die von den Berner Behörden zu verfolgen sind, so tätigt das Grenzwachtkorps die unaufschiebbaren Massnahmen.

⁴ Das GWK führt die ihm durch den Kanton Bern übertragenen Aufgaben selbständig aus. Die Ermächtigung des Kantons Bern beschränkt sich auf Angehörige des GWK. Sie gilt nicht für Angehörige der Armee, die dem GWK zur Zusammenarbeit zugewiesen sind.

Artikel 4 Informationsaustausch und Koordination der Einsätze

¹ Das GWK übermittelt der Kantonspolizei Bern die Berichte und Rapporte über festgestellte Widerhandlungen, die von den Berner Behörden zu verfolgen sind. Die Angehörigen des GWK stehen den Behörden des Kantons Bern für weitere Auskünfte zur Verfügung.

² Können die Ermittlungen zu Widerhandlungen, deren Abklärung in die Zuständigkeit des Kantons Bern fallen, nicht bei einem Zugshalt im Kanton Bern abgeschlossen werden, so sind die Personen oder Sachen der jeweiligen Kantonspolizei am nächsten Zugshalt zu übergeben – und umgekehrt. Bei weiterreichenden Tatbeständen (z.B. Verbrechen) sind geeignete sichernde Massnahmen und die Rückführung an den Tatort durch das GWK sicherzustellen.

³ Die Berichte und Rapporte sind innerhalb von 7 Tagen der Kantonspolizei Bern oder des betroffenen Kantons zuzustellen. In Haftsachen und in aus anderen Gründen dringlichen Fällen sind Berichte und Rapporte schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Stunden zu übermitteln.

⁴ Die Kantonspolizei Bern und das GWK tauschen Lageanalysen und Erkenntnisse aus, die für die Erfüllung der Bahnkontrollen von Belang sind. Sie erteilen sich im Einzelfall die Auskünfte, die zur Personen- und Sachfahndung sowie zur Behandlung festgestellter Widerhandlungen erforderlich sind. Sie sorgen entsprechend der einschlägigen Gesetzgebung für den Schutz der Personendaten.

⁵ Die Abteilung Planung und Einsatz der Kantonspolizei Bern und das Regionalkommando I des GWK koordinieren die Schwergewichte bei der Einsatzplanung bei Personen- und Zollkontrollen.

Artikel 5 Gemeinsame Aktionen

¹ Die Kantonspolizei Bern und das GWK können im Rahmen von Schwerpunktaktionen gemeinsame Kontrollen durchführen. Bei gemeinsamen Kontrollen dürfen die Angehörigen des GWK dieselben sicherheitspolizeilichen Aufgaben

ausüben wie die Angehörigen der kantonalen Polizei. Sie verfügen dabei über die gleichen Befugnisse. Das kantonale Recht bleibt vorbehalten.

Artikel 6 Gegenseitige Unterstützung

¹ Die Kantonspolizei Bern und das GWK unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 7 Gemeinsamer Standort im Hauptbahnhof Bern

Zur optimalen Nutzung der Synergien werden die Polizeiwache im Hauptbahnhof Bern und der Posten des GWK in den gleichen Räumlichkeiten untergebracht. Wo möglich, werden Räume gemeinsam genutzt.

Die Details werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Artikel 8 Nutzung des Funknetzes Polycom

¹ Die Vertragsparteien nutzen für die Kommunikation zwischen ihren Einsatzkräften wenn möglich das Funknetz Polycom.

² Die Beteiligung des GWK am Aufbau des Funknetz Polycom im Kanton Bern wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Artikel 9 Ausbildung

¹ Wo dies sinnvoll ist und den Bedürfnissen entspricht, werden Ausbildungs-massnahmen gemeinsam durchgeführt.

Artikel 10 Einsatzraum des GWK

¹ Der Einsatzraum erstreckt sich auf das Bahnnetz des Kantons Bern. Dabei geht es um die internationalen Züge (inkl. EC/ICE/IC) und, im Rahmen der Kontrolle der Südgrenze, um alle aus dem Kanton Wallis stammenden bzw. dorthin verkehrenden Züge bis bzw. ab Thun.

² Zudem kann das GWK Kontrollen bei aus internationalen Zügen ein- oder aussteigenden Passagieren im Hauptbahnhof Bern durchführen.

³ Schliesslich unterstützt das GWK punktuell und auf Anfrage die Kantonspolizei Bern bei der Gewährleistung der Sicherheit im Hauptbahnhof Bern.

Artikel 11 Haftung

¹ Für Schäden gegenüber Dritten, die Mitarbeitende des GWK in Ausübung ihrer amtlichen originären Tätigkeit widerrechtlich verursachen, haftet der Bund nach den massgeblichen Bestimmungen.

² Für Schäden gegenüber Dritten, die Mitarbeitende des GWK in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit im Auftrag der Kantonspolizei Bern widerrechtlich verursachen, haftet der Kanton nach den massgeblichen Bestimmungen. Ein Rückgriff auf den Mitarbeitende des GWK ist möglich.

³ Erleidet ein Mitarbeitender des GWK oder der Kantonspolizei Bern bei Ausübung der amtlichen Tätigkeit einen Schaden, ist das entsprechende Gesuch um Ersatz an den jeweiligen Arbeitgeber zu richten.

⁴ Bei gemeinsamen Einsätzen haftet die einsatzverantwortliche Vertragspartei. Dieser steht bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln eines Mitarbeitenden die Rückgrifforderung auf die andere Vertragspartei zu.

Artikel 12 Ersatz der Auslagen

Die im Rahmen dieser Vereinbarung getätigten Handlungen des GWK und der Kantonspolizei Bern sind kostenlos. Darunter fallen insbesondere auch Vorladungen und Auskünfte von Angehörigen des GWK vor den richterlichen Behörden des Kantons Bern.

B Besonderer Teil: Bereiche der Zusammenarbeit

B.1 Allgemeines

Artikel 13 Systematik

¹ Teil B bezeichnet Aufgabenbereiche, welche die Kantone dem GWK bzw. der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) zur selbständigen Erledigung übertragen können. Die Anhänge regeln die technischen Einzelheiten der Zusammenarbeit.

² Die Kantonspolizei und das GWK können die Anhänge im gegenseitigen Einvernehmen anpassen.

B.2 Selbständige Erledigung durch die Grenzwa

Artikel 14 Personen- und Sachfahndung

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. Amtshilfe im Busseninkasso | Anhang 1 |
| 2. Amtshilfe im Fahndungsbereich | Anhang 2 |
| 3. Fernhalte-/ Zwangsmassnahmen | Anhang 3 |
| 4. Entfernungsmassnahmen | Anhang 4 |

Artikel 15 Widerhandlungen AuG

- | | |
|---|-----------|
| 1. Rechtswidrige Ein- und Ausreise, rechtswidriger Aufenthalt, Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung | Anhang 5 |
| 2. Förderung der rechtswidrigen Ein und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts (Schleppertätigkeit) | Anhang 6 |
| 3. Stellenantritt ohne Bewilligung / Verletzung der Meldepflicht bei Personen mit geregelter Aufenthalt in der EU | Anhang 7 |
| 4. Gefälschte, verfälschte oder nicht zustehende Ausweise | Anhang 8 |
| 5. Ein- und Ausreise mit Ausweis N, F und S | Anhang 9 |
| 6. Rücküberstellung/Rückübernahme von Personen | Anhang 10 |

Artikel 16 Widerhandlung gegen die Waffengesetzgebung

Ein- und Ausführen sowie Tragen von Waffen und
Waffenbestandteilen

Anhang 12

B.3 Verfahren

Artikel 17 Fremdenpolizeiliches Wegweisungsverfahren gemäss Art. 64 AuG im Einsatzraum

Das GWK erhält die Kompetenz, formlose Wegweisungen gemäss Art. 64 AuG im Einsatzraum anzuordnen. Diese Kompetenzdelegation umfasst auch die Obliegenheit, auf ausdrückliches Verlangen der betroffenen ausländischen Person eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen. Das dabei anzuwendende Verfahren sowie die zu benützende Formulare richten sich nach Anhang 4.

Muss eine ausländische Person im Wegweisungsverfahren in fremdenpolizeilichen Gewahrsam genommen werden, überstellt das GWK die Person an die zuständige kantonale Haftanstalt.

Artikel 18 Zuführung an die Polizei

¹ Sind Personen oder Sachen der Kantonspolizei Bern zu übergeben oder sind weitere Abklärungen zu tätigen, ist die regional zuständige Einsatzzentrale der Kantonspolizei Bern zu verständigen. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Einsatzzentrale Nord des GWK zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

² Die Übergabe verdächtiger Personen und sichergestellter Gegenstände an die Kantonspolizei Bern ist an allen Bahnhöfen im Kanton Bern, wo die betroffenen Züge anhalten, möglich. Die Bestimmung des Übergabebahnhofs im konkreten Fall erfolgt in direkter Absprache zwischen dem GWK und der Kantonspolizei Bern durch die regional zuständige Einsatzzentrale der Kantonspolizei Bern.

Artikel 19 Rapportierung

Das GWK rapportiert rechtsgenügend nach seinem System.

Artikel 20 Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung tritt per 1. Mai 2008 in Kraft.

² Sie kann unter Einhaltung einer jährigen Kündigungsfrist auf Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals per 31.12.2012, gekündigt werden.

³ Diese Vereinbarung ersetzt diejenige vom 9./22. Juli 2004.

Bern, 16. 4. 08

Eidgenössische Zollverwaltung

Der Oberzolldirektor



Rudolf Dietrich

Bern, 23. April 2008

Polizei- und Militärdirektion
des Kantons Bern

Der Polizei- und Militärdirektor



Regierungsrat Hans-Jürg Käser